

bracht worden, ob nicht das grobe fruchttragende Buchenholz zu dem in Edicto de anno 1613. aufgelassenem Verbott des Holzhawens mit gehörig sey:

So hat ein Hochwürdiges Rhumb-Capittel sich erkläret, daß gleichwie es vom Anfang des aufgelassenen Edicti vorgemeldet, den vernünftigen Verstand und Meinung gehabt, daß vorgedachtes Holzges Niederfallung in dem Edicto verboten gewesen, also auch künfftighin es dieserhalb gleichmäßig ausgedeutet, und die Hawung all solchen Holzges mehrgemelt, bey der in dem Edicto enthaltenen Poen ernstlich unterfagt und verboten seyn solle. Ita placid. et conclusum in Comitibus cum consensu stataum. 18. Junii 1706.

Pro extractu protocolli

Paul Matthias Heerde, Syndicus.

Nr. 7.

Erneuerung des Edicts vom 4. Nov. 1680. wegen des verbotenen Holzfallens, vom 14. Mai 1707.

Wir Rhumb-Probst, Rhumb-Dechant, Senior und sämtliche Capitularen hiesiger cathedral Kirchen zu Münster, als bey nach fürwährender Sedis vacanz Regierende Herren dieses Hochstifts, fügen hiemit zu wissen, Nachdem bey Uns dieses Stifts Herren Stände die geziemende Ansuchung gethan, gestalten Wir das zu Verhütung des schädlichen Holzhawens unter Regierung weyland Ihrer Hochfürstl. Gnaden Hrn Ferdinanden Bischöffen zu Münster und Paderborn ausgelassenes gnädigstes Edict, weilen es bey manigen in Vergeß gerathen in Gnaden erneuren und dessen Inhalt im Druck wiederholten lassen mögten, selbiger aber lautet wie folget:

Tenor Edicti vom 4. Nov. 1680.

So thuen vorgedachtes Edict seines völligen Inhalts hiemit erneuren, und wollen, daß nach dessen hiemit anbefehlender offener Verkündigung vom Sankel unter denen darin enthaltenen Straffen demselben völlig nachgelebet, und bey denen dicasteriis und Gerichten darnach judicirt und geurtheilt werde. Urkundlich beygetruckten Capitulär-Insigels und des Secretarii gewöhnlicher Unterschrift. Geben Münster den 14. Mai 1707.

(L. S.)

Jobst Mauritz Bisping, Secret.

Nr. 8.

Erneuerung und Declaration des Edicts vom 23. Mai 1613. wegen schädlichen Holzhawens, vom 28. Febr. 1719.

Wir Rhumb-Dechant, Senior und Capital der hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjehs erledigten Bischöflichen Stuhl regierenden Herren, Thuen Kund und fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach Weylandt der Hochwürdigst-Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinand Chur-Fürst zu Söllen etc. Als Bischoff zu Münster, Glorwürdigster Gedächtniß auff inständigstes ansuchen und begehren der gesambten Landt-Ständen, auch sonst aus Väterlicher treu und sorgfältigkeit für das gemeine beste, vorlängst im Jahr 1613. unterm 23. Maji ein allgemein nützlich- und heylsahmes Edict dahin ergehen lassen, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder pächter einigen Erbs, Hoff oder Kotten, ohne anstrücklichen Consens oder Bewilligung des Erb- und Gutts-Herren, einige fruchtbahre oder zum Zimmer-Holz taugliche Bäume niederfallen und Verkauffen, wie imgleichen auch Keiner, was wesen, oder standis der sein mögte, ohne Bewilligung, wie obsket, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pächteren als viel das ob-specificirte Holz anbelanger jedoch unschädlich Brandt, Schlag, oder unterholz, und was sonst in hauffen gesezet, darunter ungemeint im Kauff einlassen, ihnen solches abhandlen, verführen oder veräußern sollen, alles bey hoher schwerer straff nach breiterm Inhalt vorhöchsterberührten offenen Verbotts und Edicti: Und dann Wir bey gegenwärtigen annoch fürwehrenden gemeinen Landt-tag geziemend erbitten worden, Wir sothane dem Land und den unterthanen höchst erspriessliches Gebott und Verbott, als jeso regierende Herren, nicht allein zu erneuren, sondern auch, als einige zeit hero von ein oder anderen in zweiffel gezogen werden wollen, ob auch die sogenannte Leidt oder fruchtbahre Wäichen Bäume unter mehr höchstg. Edict, und Verbott mit begriffen zu seyn verstanden werden könne oder möge, darüber zu Verhütung weiteren mißverständts und Koffspitterungen die gemeßentliche billigmäßige declaration ergehen zu lassen, und sonsten auch in specie zu verordnen geruhen mögten, daß nicht allein die würckliche Dick und hocherwachsene fruchtbahre, und zum Zimmerholz taugliche, sondern auch annoch junge, aber zu dem End austrücklich gesezte, oder gepflanzete so Wäichen als Wäichen Bäume, und Zelgen, auf daß sie mit der Zeit hoch und dick erwachsen, und sowohl fruchttragende als zum Zimmerholz taugliche Bäume werden mögten, ohne Consens der Erb- und Gutts-Herren nicht verhauren werden sollen; Wir auch alsolches an Uns geziemendt gelangtes begehren der Billigkeit gemäß, und dem Lande insgemein höchst nützlich- und gedeylich um demehr erachtet haben, angesehen, wofern das junge Holz, einen jeden ohne Maas und Ziel zu verhauren erlaubt seyn sollte, dar-

Westphälisches Prov.-Recht.

aus nicht ohnzzeitig zu besorgen, daß endlich diesem Hoch-Stift an alten fruchtbarren, wie auch zum Brandt und Bau nöthigen Zimmerholz ermangeln mögte, daß dahero Wir vor mehr angezogenes im Jahr 1618 allbereits erlassenes Edict nicht allein hiemit erneuern, sondern auch wohlwüßentlich Krafft dieses declariren wollen, daß darunter nicht allein das fruchtbarre, und zum zimmern taugliche Eichen, sondern auch das gleichfalls fruchtbarre Büchen-Holz außtrücklich mit verstanden, und dahero kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter einigen Erbs, Hoff, oder Kotten, wie solches auch nahmen haben mögte, sich unterstehen solle, ohne außtrücklichen darüber erlangten Consens, und Bewilligung des Erb- und Guts-Herren weder einige fruchtbarre oder zum zimmerholz taugliche würcklich hoch und dick erwachzene Eichen- oder Büchen-Bäume, unter was für gesuchten schein, undt praetext solches geschehen mögte; Weder auch annoch junge, zu dem End aber, damit sie zu dergleichen fruchtbarren und tauglichen zimmerholz erhalten sollen, außtrücklich gesezt, oder gepflanzte Eichen- und Büchen-Bäume, oder Zelgen, zu Niedersfällen, verhauen und verbringen, oder verkaufen: Inmaßen Wir dann auch allen und jeden dieses Stifts Eingesehnen und unterthanen und sonst männiglich, was wesen oder Standts dieselben seyn mögten, wohl ernstlich hiemit befehlen und verbieten, daß Sie ohne Bewilligung, wie obstehet, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pfächteren, als viel das obspacificirte Holz belanget (jedoch unschädlich Brandt, Schlag oder unterholz, und was sonst in Häuffen gesezt, oder zum feilen Markt in die Städte gebracht wird, hiemit ungemeynet) noch sonsten auch wissenlich über solches Eichen oder Büchen Holz, welches, obßhen annoch würcklich nicht fruchttragend, zu dem End aber, auf daß es mit der Zeit dahin erwachsen solle, außtrücklich gesezt und gepflanzt worden, und dahero oblaufs den Colonis, zu verhauen und zu veräußeren, verbotten, in keinen Kauff einlassen, ihnen selbiges abhandtlen, verführen oder veräußeren. Mit dem außtrücklichen Anhang und Verwarnung, daß im fall diesen Unseren wohlernstlichen Befehl einer oder mehr zugegen handeln würde, nicht allein das verkauffte, und respective anerkauffte Holz den Erb- und Guts-Herren verbleiben, und wann es bereits verbraucht, oder verbracht, darfür aller billigkeit nach gehörige erstattung geschehen, sondern auch wieder die Verbrechen, gestalten Sachen nach mit gebührender straff ohnmachlässig verfahren werden solle. Wir befehlen solchem nach allen hiesigen Hoch-Stifts-Beamten, auch Richtern, und Vogtgräffen, fort Wögten und Frohnen, und insgemein allen und jedermänniglich, nicht allein respective diesen Unseren Befehl alsoforth zu männiglichem wissenschafft kommen, und des Endts gewöhnlicher maßen überall öffentlich affigiren, und von denen Sängelen publiciren zu lassen, sondern auch, darauff, jederzeit in judicando, und sonst fleiß und fest zu halten, und wieder die Verbrechen ohne Connivenz mit ernstlicher straff zu verfahren, und selbige des Endts ihren Eydt und pflichten gemäs ohne nachsehen, und anstandt den Fisco zu denunciiren und anzubringen.

Urkundt Unserer hierunter gedruckten Capitular Insegeld und Unserer beedybten Secretarii eigenhändiger unterschriff.

Geben Münster auß Unserer Capitular Versamlung den 28. Februarii 1719.

(L. S.)

Matthias Friederich Bisping,
Secretarius.

Nr. 9.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster
in Sachen der Hoffkammer wider Hilken, die Hoffhörigkeit betreffend, publizirt den 18. Jul. 1788.

In Appellations-Sachen der fürstlichen Hoffkammer wider Carl Hilken zum Loh, wird Procuratoren Santer sich auf die durch Clapel eingekommenen Responßionschrift erheblich vernemen zu lassen und die negata, bevorab den 5. und 6. Gravatorial Artikel, da er kann oder will, schließbar zu erweisen, obßonst, da die Hoffhörigkeit und die desfalls zu entrichtenden Prästanda nur eine advocatiam zum Grunde haben, und regulariter dem Hoffherren kein dominium des hoffhörigen Guts gewährt, warum dasselbe nicht salvo onere inhaerente zu distrahiren sey, gründlich vorzustellen, und was der hochfürstlichen Hoffkammer von der hoffhörigen Ellemanns Stette entrichtet werden muß, specialius anzeigen ansetzt.

Nr. 10.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster
in Sachen erst citationis edictalis nun Aeußerungssachen
des J. Henrich Borchard Meyer zu halter K. Wisbeck
sämmlicher Habe und Güter, die Hoffhörigkeit betreffend,
publizirt den 18. Jul. 1800.

In Sachen zc. wird 3. und da a. die Hoffhörigen doch wohl ursprünglich Eigenthümer ihrer unterhabenden Erben gewesen, auch b. diese Vermuthung schon für jeden Besizer streitet, nach c. ihre Abgaben am